K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 9. Mai 2020 Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Fa. Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Production Unit F (PUF) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Erhöhung der Lagerkapazität für Feststoffe und Optimierung der Feststofflogistik S. 233

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 234 + S. 235 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 235 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 235 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 235 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 235 - Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 235

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 235

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

341. Antrag der Fa. Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Production Unit F (PUF) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Erhöhung der Lagerkapazität für Feststoffe und Optimierung der Feststofflogistik

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 4. 2020
900-0058251-0009/IBG-0001-G7/20-Hes

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 17.02.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Production Unit F (PUF) durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle E166 für Feststoffe, die Aufstellung von 3 Gefahrstoffcontainern sowie Nutzungsänderungen in den bestehenden Lagerhallen E130, E136 und E144 gemäß § 16 BImSchG auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Str. 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242, beantragt.

Bei der PUF handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, die zu den unter Nr. 4.1.19 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen gehört. Zur PUF gehören auch die baurechtlich genehmigten Lagerhallen E130, E136 und E144 sowie das vorhandene Tanklager D159, bei dem es sich um eine genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung handelt, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen dient und die heute unter Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- den Einbau von 2 Compartments mit je einer Umfüllstation für feste Stoffe einschließlich Lüftungsanlage an der Nordseite der vorhandenen Lagerhalle E130. Die maximale Lagermenge im Bau E130 beträgt 210 Tonnen (t) Feststoffe.
- den Einbau eines Compartments mit einem s. g. „Barrier“ zur Portionierung von Feststoffen einschließlich Lüftungsanlage an der Nordseite der vorhandenen Lagerhalle E136. Die maximale Lagermenge im Bau E136 beträgt 150 t Feststoffe.
- die Nutzungsänderung der vorhandenen Lagerhalle E144 zur ausschließlich passiven Lagerung und Bereitstellung von festen Einsatzstoffen und Zwischenprodukten in Gebinden (i. d. R. Container oder Big-Bags) sowie zur Lagerung von Leercontainern. Die maximale Lagermenge im Bau E144 beträgt 150 t Feststoffe

- die Errichtung und den Betrieb einer mechanisch be- und entlüfteten neuen Halle E166 (Abmessungen: ca. 44,2 m x 22,6 m) in Stahlbauweise, für die ausschließlich passive Lagerung von festen Rohstoffen und Zwischenprodukten. Diese Halle, die auch einen Batterieladeraum mit 3 Ladestationen und einen Elektroraum für die Energieversorgung erhält, wird östlich von der Halle E144 errichtet. Die maximale Lagermenge im Bau E166 beträgt 700 t Feststoffe.
- die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei bauaufsichtlich zugelassenen Gefahrstoffcontainern, die jeweils an der Südseite der vorhandenen Lagerhallen E130, E136 und E144 auf neuen Betonflächen aufgestellt werden und die der ausschließlich passiven Lagerung / Bereitstellung von Feststoffen in transportrechtlich zugelassenen Gebinden (Trommeln, Fässer, IBC, ...) dienen. Die maximalen Lagermengen betragen 15 t (vor E130) bzw. je 8 t (vor E136 und vor E144) Feststoffe.
- die Errichtung und den Betrieb eines Kaltwassersatzes zwischen den Lagerhallen E130 und E136.
- die Errichtung je eines Vordaches als Regenschutz an der südlichen Außenwand der Halle E130 und der Halle E136.

Die Feststoffe werden in den o. g. Lagerhallen ausschließlich in mobilen Gebinden von bis zu 1 m3 Inhalt, unter Beachtung der Zusammenlagerungstabelle der Technischen Regeln für Gefahrstoffe -TRGS- 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ gelagert bzw. bereitgestellt. Die Stoffe können nicht wassergefährdend oder der WGK 1, 2 oder 3 zugeordnet sein.

Die beantragte Lagermenge an akut toxischen Feststoffen, die unter die Vorschriften der TRGS 510 fallen, beträgt je o. g. Lagerhalle maximal 200 kg.

Nach Durchführung der beantragten Änderung beträgt die Menge an Stoffen, die unter die Nummer 29 des Anhangs 2 zur Nr. 9.3 der 4. BImSchV fallen, in den v. g. Lagerhallen, den Gefahrstoffcontainern und im Tanklager D159 insgesamt maximal 7 t.

Die Lagermenge an Stoffen, die unter die Nummer 30 des Anhangs 2 zur Nr. 9.3 der 4. BImSchV fallen beträgt zukünftig maximal 195 t.

Mit der beantragten Änderung ist keine Erhöhung der genehmigten Jahresproduktionsmenge von 2.000 t Wirkstoffe (vorwiegend Kontrastmittel oder vergleichbare) der PUF verbunden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.19 (G) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG auch eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der

9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und ob deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung der Geräusch- oder Luftsituation in der Nachbarschaft.
2. Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen unterschreiten an allen zu betrachtenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit um mindestens 10 dB.
3. Das Vorhaben führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der bestehenden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten.
4. Es werden keine neuen Verfahren eingeführt und keine neuen Stoffe gelagert. Durch die zusätzliche Feststoff-Lagermenge wird das Schadensausmaß des Betriebsbereiches nicht erhöht.
5. Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten bzw. befestigten Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.
6. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.
7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete / Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung mit der Bewertung der Vorprüfung des Vorhabens nach dem UVPG, kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(668) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 233

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

342. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE39 4305 0001 0306 2457 54 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE39 4305 0001 0306 2457 54 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 8. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 40/20

Bochum, 23. 4. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 234

343. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE48 4305 0001 0302 4102 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE48 4305 0001 0302 4102 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 8. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 39/20

Bochum, 23. 4. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 235

344. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 1. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE48 4305 0001 0346 0537 13 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE48 4305 0001 0346 0537 13 wird für kraftlos erklärt.

K 1/20

Bochum, 20. 4. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 235

345. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 38 187 910 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 23. 4. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 235

346. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 947 865 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 27. 7. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 27. 4. 2020

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 235

347. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 223 241 ist am 24. 1. 2020 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 24. 4. 2020

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 235

348. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 303 658 108 und 303 658 231 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 22. 4. 2020

Sparkasse SoestWerl
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 235

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Vereinsring Linderhausen e.V. Schwelm“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10707, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hans-Georg Müller, Eichenstraße 6a, 58332 Schwelm.

(30)

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.

Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

Brot für die Welt

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING